

Dispensationen und Absenzen

Reglement

Zuständigkeiten

Für voraussehbare Absenzen von Schülerinnen und Schülern muss eine Dispensation eingeholt werden. Die Kompetenzen sind wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|---|
| 1 Tag | Entscheid und Kompetenz bei der Lehrkraft |
| 2 bis 14 Tage | Entscheid und Kompetenz des Schulleitungsteams mittels schriftlichem Gesuch mindestens 2 Wochen vorher |
| Ab 14 Tagen | Schriftliches Gesuch an den Schulrat (planbare Gesuche sind mindestens 4 Wochen vorher an die Abteilung Bildung zu schicken). |

Bei Kindergartenkindern können auch Dispensen von mehr als 14 Tagen vom Schulleitungsteam bewilligt werden (Rechtsdienst des Kantons Schwyz vom 8. Juni 2006). Diese Kompetenzregelung basiert auf SRB Nr. 121 vom 21.03.2003 (GELVOS, neue Kompetenzregelung, Funktionsdiagramm) und wurde im Schuljahr 2006/07 an die neue Volksschulverordnung angepasst (SL vom 02.06.2006). Der Bezug von Jokerhalbtagen fällt nicht unter dieses Reglement (siehe dazu Jokerhalbtage – Reglement).

Dispensation im Kindergarten

Ein Kind, welches für den Kindergarten angemeldet ist, ist verpflichtet, diesen auch regelmässig zu besuchen. Ein Kind kann nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Für den Kindergarten gelten die gleichen Bedingungen wie in der Primarschule.

Dispensation in der Primarschule

Dispensen können nur bei dringenden, persönlichen oder familiären Angelegenheit wie folgt erteilt werden:

- Unfälle oder andere Ereignisse
- Todesfälle
- Spezielle Familienfeste (Hochzeiten etc.)
(Hierfür muss dem Gesuch eine Kopie der Einladung beigelegt werden)
- Krankheiten
- Hohe religiöse Feiertage nicht christlicher Glaubensrichtungen

- Besuch des Unterrichts in anderen Schulen (Bestätigung beilegen)
- Aufnahmeprüfungen an anderen / höheren Schulen (Bestätigung beilegen)
- Geplante Auswanderung, wenn der Aufenthalt ins Auswanderungsland führt
- Mitwirkung an besonderen Anlässen (z.B. Sportfest, Wettkampf, Musikwettbewerb o.ä., Bestätigung beilegen).

Ist das Gesuch nicht vollständig, wird es nicht behandelt.

Nicht bewilligungsberechtigte Dispensationsgründe

Der blosse Wunsch einer Auslandsreise ist nicht ausreichend für die Bewilligung einer Dispensation. In Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSV) kann von den Eltern grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und die Bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welches aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Auch der blosse Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, stellen keine hinreichenden Dispensationsgründe dar. Auch berufliche Gründe der Eltern stellen keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar.

Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht an der Schule. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Unentschuldigte Absenzen (§ 47 VSV)

Vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt (§69)
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt.

Dieses Reglement hat Gültigkeit per Anfang Schuljahr 2013/14 und ersetzt alle vorgängigen Reglemente.

SRB Nr. 146 vom 26. August 2013

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Freienbach unter www.freienbach.ch in der Rubrik Schule und Bildung.